

15.11.02

AS - Fz - In - K - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 11. Sitzung am 15. November 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit – Drucksachen 15/77, 15/91 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
– Drucksache 15/26 –

mit der Mehrheit seiner Mitglieder in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 06.12.02

Initiativgesetz des Bundestages

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
Artikel 8	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 8a	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Artikel 9	Änderung des Berufsbildungsgesetzes
Artikel 10	Änderung der Handwerksordnung
Artikel 11	Änderung des Job - AQTIV – Gesetzes
Artikel 12	Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
Artikel 13	Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 14	Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
Artikel 15	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 16	Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 17	Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 86 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 87 Verordnungsermächtigung“.

- b) Die Angabe „§§ 87 - 96 (weggefallen)“ wird durch die Angabe „§§ 88 - 96 (weggefallen)“ ersetzt.

- c) Nach der Angabe zu § 421 k werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 421 l Brückengeld

§ 421 m Existenzgründungszuschuss“.

2. Dem § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.“

3. Nach § 86 wird folgender § 87 eingefügt:

„§ 87

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über fachkundige Stellen, das Verfahren der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen und deren Zulassung zu bestimmen.“

- 3a. In § 128 Abs. 1 Nr. 6 wird der Halbsatz „oder wegen Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises (§ 100 Abs. 1 Satz 4 Viertes Buch)“ gestrichen.

4. § 402 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 11 werden der Punkt nach dem Wort „Ersatzansprüchen“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle des Arbeitsamtes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die dem Arbeitsamt von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Arbeitsämter und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben

abgeschlossen haben, dürfen die Arbeitsämter die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

5. Nach § 421k werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 421 l

Brückengeld

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Brückengeld, wenn sie

1. bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Dauer von mindestens 24 Monaten erfüllen und diese Leistung noch nicht für eine Dauer von mehr als drei Monate bezogen haben und
3. gegenüber dem Arbeitsamt erklären, dass sie nicht mehr arbeitsbereit sind und aus dem Arbeitsleben ausscheiden wollen.

(2) Auf das Brückengeld sind die Vorschriften über das Arbeitslosengeld und für Bezieher dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Anspruch auf Brückengeld besteht bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Berechtigte eine Rente wegen Alters beanspruchen kann, längstens jedoch für eine Dauer von 60 Monaten;
2. das Brückengeld wird in Höhe des halben Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes und für die gesamte Dauer des Anspruches in unveränderter Höhe gezahlt;
3. die Regelungen zur Beschäftigungssuche (§ 119) und zur Erstattungspflicht des Arbeitgebers (§ 147a) finden keine Anwendung.

(3) Ist ein Anspruch auf Brückengeld entstanden, so gelten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld folgende Maßgaben:

1. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht in der Zeit, in der ein Anspruch auf Brückengeld besteht;
2. die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Dauer des Bezuges von Brückengeld;
3. hat der Berechtigte Brückengeld für mindestens drei Monate bezogen, so erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld, der auf Zeiten vor der

Entstehung des Anspruchs auf Brückengeld beruht.

(4) Vom 1. Januar 2005 an findet die Regelung nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Brückengeld vor diesem Tag entstanden ist.

§ 421m

Existenzgründungszuschuss

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer

1. in einem engem Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgeltsatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Struktur- anpassungsmaßnahme gefördert worden ist,
2. nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches erzielen wird, das voraussichtlich 25 000 Euro im Jahr nicht überschreiten wird und
3. keinen Arbeitnehmer oder nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt.

(2) Der Zuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro. Vor einer erneuten Bewilligung des Zuschusses hat der Existenzgründer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 darzulegen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 oder Säumniszeit nach § 145 dieses Buches vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit oder der Dauer der Säumniszeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperr- oder Säumniszeiten.

(3) Überschreitet das Arbeitseinkommen im Jahr 25 000 Euro, so kann nach Ablauf des bewilligten Zeitraums der Zuschuss nicht mehr erbracht werden. Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches, das im gleichen Zeitraum erzielt wird, wird bei der Ermittlung der für die Förderung maßgeblichen Obergrenze einbezogen.

(4) Der Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 dieses Buches gefördert wird.

(5) Vom 1. Januar 2006 an finden diese Regelungen nur noch Anwendung, wenn der Anspruch

auf Förderung vor diesem Tag bestanden hat.

(6) Die Bundesanstalt für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten“.

- b) Im Sechsten Abschnitt werden die Titelangaben „Erster Titel Sozialversicherungsausweis“ und „Zweiter Titel Gemeinsame Vorschriften“ gestrichen.

- c) Die Angabe zu § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100 (weggefallen)“.

- d) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108 (weggefallen)“.

- e) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 (weggefallen)“.

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Personen, die für eine selbständige Tätigkeit einen Zuschuss nach § 421m des Dritten Buches beantragen, wird widerlegbar vermutet, dass sie in dieser Tätigkeit als Selbständige tätig sind. Für die Dauer des Bezugs dieses Zuschusses gelten diese Personen als selbständig Tätige.“

3. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 sowie nach § 8a Satz 2 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach Absatz 1 oder nach § 8a Satz 1 nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a“

Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8 mit der Maßgabe, dass anstelle des Betrages 325 Euro der Betrag 500 Euro tritt und die Begrenzung von weniger als 15 Stunden in der Woche nicht gilt. Wird neben einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 ausgeübt, gelten für die geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1. Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „vorliegen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„ , bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald dieses ausgezahlt worden ist“.

7. In § 23 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) sind die Beiträge für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 15. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15. Januar des folgenden Jahres fällig.“

7a. In § 23a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gelten nicht Zuwendungen nach Satz 1, wenn sie

1. üblicherweise zur Abgeltung bestimmter Aufwendungen des Beschäftigten, die auch im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen,
2. als Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Beschäftigten hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und monatlich in Anspruch genommen werden können,

3. als sonstige Sachbezüge oder
 4. als vermögenswirksame Leistungen vom Arbeitgeber erbracht werden.“
8. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Meldung“ die Wörter „auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 3a und 4 werden aufgehoben.
 - c) Der Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Arbeitgeber erstattet der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle der Meldung nach Absatz 1 unverzüglich eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) mit den Angaben nach Absatz 8 Satz 1, wenn das Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 3) aus dieser Beschäftigung regelmäßig 500 Euro im Monat nicht übersteigt. Der Arbeitgeber erteilt der Einzugsstelle eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten zu unterschreiben. Die Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht.“
 - d) Absatz 8 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „und die entsprechende Stundenzahl“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden das Komma nach dem Wort „Beginn“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die wöchentlichen Arbeitsstunden“ gestrichen.
 - cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) bei einer Meldung wegen Änderung des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3) den neuen Betrag und den Zeitpunkt der Änderung.“
 - dd) In Absatz 8 wird der Punkt am Ende des Buchstabe d durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) bei Erklärung des Verzichts auf Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches den Zeitpunkt des Verzichts.“
9. § 28b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 9, werden von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich

 1. die Schlüsselzahlen für Personengruppen, Beitragsgruppen und für die Abgabegründe der Meldungen,
 2. den Aufbau der Datenträger sowie der einzelnen Datensätze für die Übermittlung der Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung und
 3. den Aufbau der einzelnen Datensätze für die Übermittlung des Beitragsnachweises durch Datenübertragung.

Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, das vorher die Arbeitgeberverbände anzuhören hat, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) und der der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung.“
10. § 28c wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
11. § 28f Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „durch Datenübertragung“ eingefügt
 - b) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
12. In § 28g Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
13. § 28h wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderung“ die Wörter „ und prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8 und § 8a“ ein-

gefügt.

- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks vergibt die Einzugsstelle im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit die Betriebsnummer des Arbeitgebers, berechnet den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und zieht ihn vom Arbeitgeber im Wege des Lastschriftverfahrens ein. Die Einzugsstelle meldet bei Beginn und Ende der Beschäftigung und zum Jahresende der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die für die Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen Daten eines jeden Beschäftigten. Die Einzugsstelle teilt dem Beschäftigten den Inhalt der abgegebenen Meldung schriftlich mit.

(4) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks bescheinigt die Einzugsstelle dem Arbeitgeber zum Jahresende

1. den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, und
2. die Höhe des Arbeitsentgelts (§ 14 Abs. 3) und des von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeitrags.“

- c) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

14. Dem § 28i wird folgender Satz angefügt:

„Bei geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten ist zuständige Einzugsstelle die Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung.“

15. Dem § 28k Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten werden die Beiträge zur Krankenversicherung zugunsten des Risikostrukturausgleichs an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet.“

16. § 28l wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Einzugsstellen)“ gestrichen.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. § 28o Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

18. § 28p wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.

- b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.“

19. Dem § 28q Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten gelten die Sätze 1 und 2 nicht für die Bundesknappschaft als Einzugsstelle.“

20. Vor § 95 wird die Angabe „Erster Titel Sozialversicherungsausweis“ gestrichen.

21. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „mitzuführen“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt und der Textteil nach dem Wort „vorzulegen“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Komma nach dem Klammerzusatz „(§ 28a)“ gestrichen und die Wörter „Arbeitserlaubnisse und -berechtigungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

22. § 99 Abs. 3 wird aufgehoben.

23. § 100 wird aufgehoben.

24. Vor § 107 wird die Angabe „Zweiter Titel Gemeinsame Vorschriften“ gestrichen.

25. In § 107 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

26. § 108 wird aufgehoben.

27. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Beschäftigter, der im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Buches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Buches entsandt worden ist, ist verpflichtet, sich anstelle eines Sozialversicherungsausweises einen Ersatzausweis bei einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann, ausstellen zu lassen.“

- bb) In Satz 6 werden die Wörter „der Arbeitserlaubnis“ durch die Wörter „des Aufenthaltstitels“ ersetzt.

- cc) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Regelungen dieses Abschnitts gelten“ ersetzt.
- dd) In Satz 9 werden die Wörter „die Arbeits-erlaubnis“ durch die Wörter „den Aufent-haltstitel“ ersetzt und die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
- ee) In Satz 10 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ gestrichen.

28. § 110 wird aufgehoben.

29. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 4 und 9“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 3 oder 9“ und die Angabe „§ 28c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.
- b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:
„2a. entgegen § 28a Abs. 7 Satz 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“
- c) In Nummer 6 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 oder“ gestrichen.
- d) In Nummer 6a werden die Wörter „die Arbeits-erlaubnis“ durch die Wörter „den Auf-enthaltstitel“ ersetzt.
- e) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 107 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 107 Satz 4“ ersetzt.
- f) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 28c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitslo-sengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.
- 2. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die An-gabe „§§ 8, 8a“ ersetzt.
- 3. In § 8 Abs.1 Nr.1a werden nach dem Wort „Ar-beitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brü-ckengeld“ eingefügt.
- 4. In § 10 Abs.1 Nr.5 wird der Punkt durch ein Semi-kolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (§ 8a des Vierten Buches) beträgt das zulässige Gesamt-

einkommen 500 Euro.

4a. § 47b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Ar-beitslosenhilfe“ die Wörter „ , des Brückengel-des“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

5. In § 232a Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 fol-gende Nummer angefügt:

„3. bei Personen, die Brückengeld nach dem Dritten Buch beziehen, 40 vom Hundert des der Lei-stung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsech-zigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht ü-bersteigt; 40 vom Hundert des beitragspflichti-gen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügi-gen Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen.“

6. In § 240 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „vierzigste“ ein Komma und folgende Wörter ein-gefügt: „für freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421m des Dritten Buches haben, der sech-zigste“.

7. § 249b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a Satz 1 des Vierten Buches, die in dieser Be-schäftigung versicherungsfrei oder nicht versi-cherungspflichtig sind, hat der Arbeitgeber ei-nen Beitrag in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Bei dem Zusammentreffen von Beschäftigten nach § 8a Satz 2 des Vierten Buches findet Satz 1 Anwendung.“

- b) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 4“ er-setzt.

8. In § 251 Abs. 4a wird nach dem Wort „Arbeitslo-sengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntma-chung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geän-dert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 9 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421m des Dritten Buches.“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer in dieser Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist.“
2. In § 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1 Viertes Buch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3 Viertes Buch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet.“
5. § 76b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 172 Abs. 3)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts“ durch die Wörter „vom Arbeitgeber gezahlten Beitragsanteil“ ersetzt.
6. In § 126 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Für Personen im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 10 ist der Träger zuständig, an den zuletzt vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Beiträge abgeführt wurden.“
7. § 149 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „oder § 8a“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Stellen die Träger der Rentenversicherung fest, dass eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit den notwendigen Daten der Einzugsstelle mit.“
8. In § 165 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn die Versicherten dies beim Träger der Rentenversicherung beantragen“ durch die Wörter „auf Antrag des Versicherten jedoch ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße“ ersetzt.
9. In § 166 Abs. 1 wird nach Nummer 2b folgende Nummer 2c eingefügt:
- „2c. bei Personen, die Brückengeld nach § 421l des Dritten Buches beziehen, 40 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,“
10. In § 168 Abs. 1 wird nach Nummer 1b folgende Nummer 1c eingefügt:
- „1c. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt in Privathaushalten geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 5 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,“
11. In § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Brückengeld nach § 421l des Dritten Buches“ eingefügt.
12. § 172 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Für Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a Satz 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten

versicherungspflichtig wären. Bei dem Zusammentreffen von Beschäftigungen nach § 8a Satz 2 des Vierten Buches findet Absatz 3 Anwendung.“

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 und 4“ ersetzt.

12a. In § 196 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt für Arbeit hat den zuständigen Rentenversicherungsträgern die Empfänger von Existenzgründungszuschüssen nach § 421m des Dritten Buches zu melden.“

13. Dem § 229 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personen, die am(Tag vor Inkrafttreten von § 8a SGB IV) in einer Beschäftigung ohne einen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 2 Satz 2) versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt (§ 8a Viertes Buch) erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom (Tag des Inkrafttretens von § 8a SGB IV) an, wenn sie bis zum(letzter Tag des auf den Monat des Inkrafttretens von § 8a SGB IV folgenden übernächsten Kalendermonats) beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.“

„14. § 237 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Arbeitslosigkeit nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a steht der Anspruch auf Brückengeld gleich.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1948“ ersetzt.

- aa) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1948“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(860-10-1/2)

§ 71 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem einleitenden Satzteil wird das Wort „Ausländergesetzes“ durch das Wort „Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b werden die Wörter „Arbeitserlaubnis, die Arbeitsberechtigung oder eine sonstige Berufsausübungserlaubnis“ durch die Angabe „Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In Nummer 3 werden das Wort „Wegfall“ durch das Wort „Widerruf“ und die Wörter „Arbeitserlaubnis oder der Arbeitsberechtigung, einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis“ durch die Angabe „Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Brückengeld“ eingefügt.

2. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „mindestens jedoch 325 Euro,“ gestrichen, der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (§ 8a Viertes Buch) beträgt das zulässige Gesamteinkommen 500 Euro“.

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Dem § 18 Abs. 2a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994

(BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit örtliche Träger der Sozialhilfe und Arbeitsämter Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die örtlichen Träger der Sozialhilfe die für die Erfüllung der Aufgaben einer gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 35 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb“ die Angabe „§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ eingefügt.

2. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- Nach den Wörtern „die Arbeitslosenhilfe,“ werden die Wörter „der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Brückengeld,“ eingefügt.
- Nach den Wörtern „das Überbrückungsgeld“ werden ein Komma sowie die Wörter „der Existenzgründungszuschuss“ eingefügt.

3. § 3 Nr. 39 wird wie folgt gefasst:

„das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das der Arbeitgeber Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist;“

4. Dem § 26a Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die nach § 35a zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten jeweils zur Hälfte zu, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.“

5. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeit-

suchender gemeldet ist oder“

6. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Brückengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschüsse nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen,“

7. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

(1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um

- 10 vom Hundert, höchstens 360 Euro, bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
- 12 vom Hundert, höchstens 1200 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung im Sinne der § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen,

der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort genannten Höchstbeträge um ein Zwölftel.

(2) Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen

Dienstleistungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 8 vom Hundert, höchstens 480 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach Satz 1 ausgeschlossen. Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist.

(3) Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach Absatz 1 und 2 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

(4) Die Bundesknappschaft und das Bundesamt für Finanzen überprüfen die für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 39 und die Steuerermäßigung nach Absatz 1 erforderlichen Daten im Wege des gegenseitigen elektronischen Datenabgleichs. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren nach Satz 1 zu regeln. Es kann die Ermächtigung auf das Bundesamt für Finanzen oder die Bundesknappschaft übertragen.“

8. In § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „nach § 34f“ durch die Angabe „nach den §§ 34f und 35a“ ersetzt.

9. In § 40a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 3 Nr. 39 in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. ... I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 4a und 4b werden die neuen Absätze 4b und 4c.

c) Nach Absatz 50a wird folgender Absatz 50b eingefügt:

„(50b) § 35a in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. ... I S. ...) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2003 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2002 erbracht worden sind.“

d) Die bisherigen Absätze 50b und 50c werden die neuen Absätze 50c und 50d.

e) Nach Absatz 52a wird folgender Absatz 52b eingefügt:

„(52b)“ § 40a in der Fassung des Gesetzes vom ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2002 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2002 zufließen.

Artikel 8a

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 BGBl. I S. 6, das zuletzt durch Gesetz vom (BGBl. I S.) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder“.

Artikel 9

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „die Berufsausbildungsvorbereitung“, eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung heranzuführen.“

2. Nach § 49 wird der folgende Achte Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

Berufsausbildungsvorbereitung

§ 50

Personenkreis und Anforderungen

(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung noch nicht erwarten lässt.

(2) Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Absatz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Sie dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.

(3) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 20 und 22 sowie die auf Grund des § 21 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 51

Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder einer gleichwertigen Berufsausbildung entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 52

Überwachung, Berater

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behör-

de hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 nicht vorliegen.

(2) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben und fördert sie durch Beratung der Ausbildungsvorbereitenden und Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung. Sie hat zu diesem Zweck Berater zu bestellen. § 45 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.“

Artikel 10

Änderung der Handwerksordnung

In § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist in Fällen von Arbeitslosigkeit auch zu berücksichtigen, ob die Voraussetzungen des § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.“

Artikel 11

Änderung des Job - AQTIV - Gesetzes

Artikel 1 des Job - AQTIV - Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 24 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) Im Änderungsbefehl werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) In dem neu einzufügenden § 61 Abs. 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.

2. Nummer 71 wird wie folgt geändert:

In dem neu einzufügenden § 235b Abs. 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Dem § 10 Abs. 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ist zuständige Krankenkasse die Bundesknappschaft.“

Artikel 13

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 28a“ durch die Angabe „des § 28a“ ersetzt.
2. § 6 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 13 werden die Wörter „und die §§ 6 bis 8“ durch die Wörter „sowie die §§ 6, 8“ ersetzt.
4. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.
5. § 29 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift zu § 33 wird das Wort „Krankenkassen“ durch das Wort „Einzugsstellen“ ersetzt.
7. In § 39 Abs. 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „, 3a und 4“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

(860-4-1-8)

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a werden die Wörter „die Arbeitsgenehmigung der Bundesanstalt für Arbeit“

durch die Wörter „den Aufenthaltstitel“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) In Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird der Klammerzusatz „(§§ 28a, 102 und 103 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Klammerzusatz „(§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

3. In § 10a Abs. 2 wird die Angabe „4,“ gestrichen.

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 13 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 16

Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann den Wortlaut des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. März 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 13 Nr. 7 tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a [§ 28a Abs. 1 SGB IV], Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b (§ 28b Abs. 2 SGB IV), Artikel 2 Nr. 11 (§ 28f Abs. 3 SGB IV) und Artikel 13 Nr. 4 DEÜV (Vierter Abschnitt DEÜV) treten am 1. Januar 2006 in Kraft.